

# Friedhof Hattorf am Harz

29.09.2006

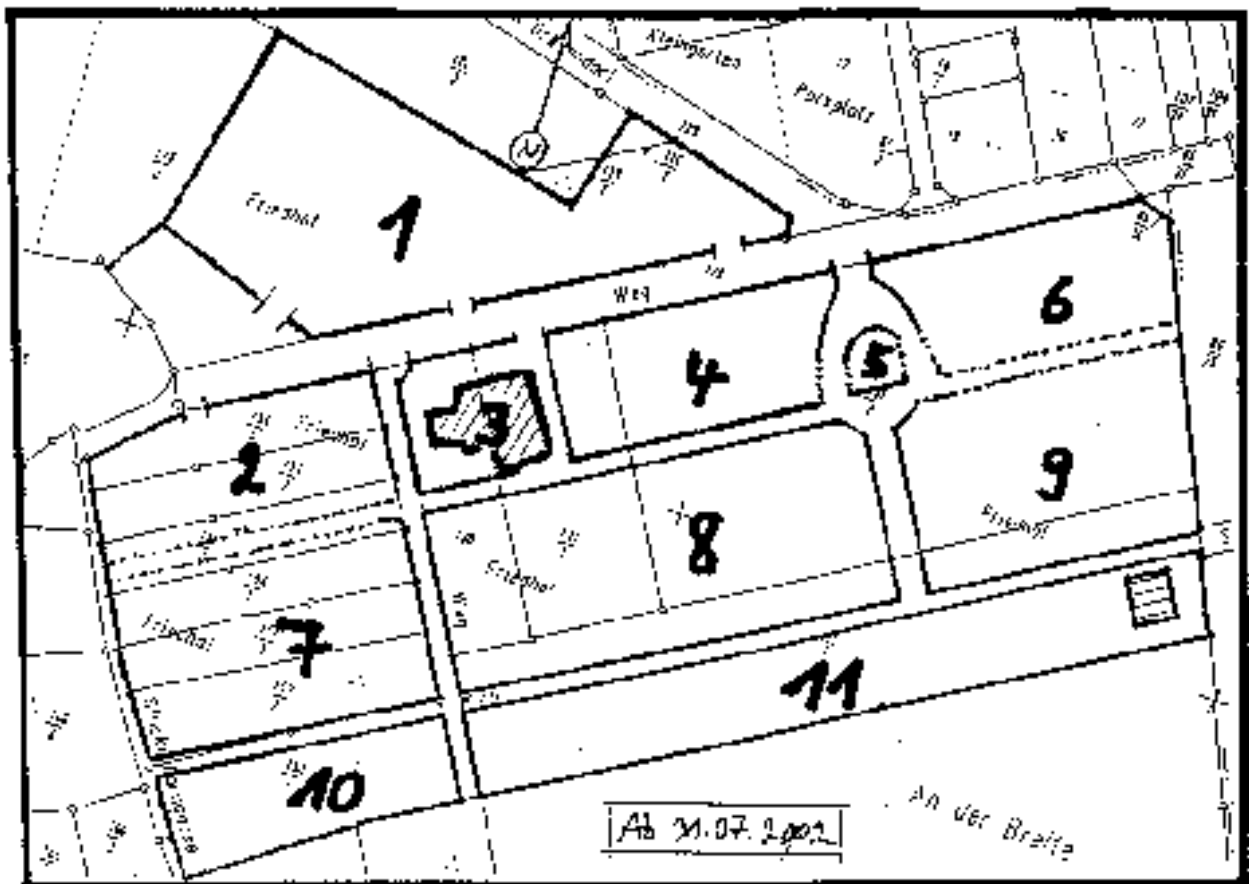
Träger des Friedhofs: Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hattorf, Kirchstr. 9, 37197 Hattorf  
Telefon: 05584-332; Fax: 05584-949178; E-Mail: friedhelm.meinecke@web.de

Bürozeiten Pfarramt: Dienstags bis freitags 9.30 – 11.30 Uhr, zusätzlich dienstags 18 – 19 Uhr.

Ansprechpartner: Kerstin Coesfeld (Pfarrsekretärin / Friedhofsverwalterin), Telefon / Fax s. o.  
Friedhelm Meinecke (Pastor), Telefon / Fax / E-Mail s. o.  
Ernst Steinhauser (Friedhofsgärtner), Telefon 05584-1620  
Petra Hensel (05584-1445), Helmut Wemheuer (05584-949160), Friedhelm Deppe (05584-2347) (Kirchenvorsteher)

**Es gibt viel zu bedenken, wenn man einen Angehörigen beisetzen muss.  
Der Bestatter steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.  
Wir haben hier einige wichtige Informationen zusammengestellt.**

## Friedhofsplan



Die genannten Bezeichnungen 1 – 11 für die **Abteilungen** auf dem Friedhof gelten seit dem 01.07.2002.

## Welche Bestattungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl?

### Sarg- oder Urnenbestattung?

Diese Frage muss von Ihnen als Erstes geklärt werden.

#### Sargbestattung:

- Reihengrabstätten (Abteilung 8)
- Wahlgrabstätten (Abteilung 4)  
[Doppelwahlgrabstätten und größer auch Abt. 8]
- Anonyme Grabstätten (Abteilung 9)
- Rasenreihengrabstätten (Abteilung 1)

#### Urnenbestattung:

- Urnenreihengrabstätten (Abteilung 7)
- Urnenwahlgrabstätten (Abteilung 1)
- Anonyme Urnengrabstätten (Abteilung 8)
- Rasenreihengrabstätten (Abteilung 1)

### Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte?

Die Ruhefrist beträgt für Särge 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

Nach Ende der Ruhefrist wird jedes Jahr etwa zwischen März und Anfang Mai eingeebnet. Berücksichtigt werden dabei die Grabstätten, deren Nutzungszeitraum bis 31. März (auf Wunsch auch bis 30 Juni) ausläuft; maßgeblich dabei: das Todesdatum.

#### Reihengrabstätten:

- Beisetzung von nur einer Person an der Stelle
- Keine weitere Belegung möglich (Ausnahme, s. \*)
- Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden

#### Wahlgrabstätten:

- Für ein, zwei oder mehr Personen (Urnenwahlgrabstätten: für max. 5 Personen)
- Nach der Erstbelegung besteht die Möglichkeit, weitere Personen (Sarg- und/oder Urnenbestattung) beizulegen
- Das Nutzungsrecht kann verlängert werden (kostenpflichtig)

\* Bis 30.06.02 gab es in Hattorf – anders als in anderen Orten – die Möglichkeit, Urnen auf Reihengräbern zusätzlich beizusetzen. Dies hatte zur Folge, dass die Ruhefristen der Urnen manchmal nur noch sehr kurz waren. Seit Juli 2002 gibt es nur noch zwei Ausnahmen, die die zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Reihengräbern ermöglichen:

- a) wenn zwischen Sarg- und Urnenbestattung weniger als fünf Jahre liegen;
- b) wenn es sich um ein Reihengrab handelt, dessen Erstbelegung vor dem 01.07.2002 stattfand.

### Pflege

Es bestehen für Sie verschiedene Möglichkeiten, die Pflege der Grabstätte zu gewährleisten:

- Sie führen die Grabpflege selbstständig durch.
- Sie übertragen die Grabpflege auf Dritte (z. B. auf eine Gärtnerei).
- Sie geben der Kirchengemeinde ein Legat.
- Sie wählen Bestattungsformen, die wenig bzw. keine Pflege benötigen.

Neu seit 01.07.2002: Rasenreihengrabstätten:

- Bei Sargbestattungen wird eine Gedenkplatte (40 x 50 cm) in den Rasen gelegt.
- Bei Urnenbestattungen wird eine Edelstahlplatte (7,4 x 10,5 cm) an einem Granitquader befestigt.
- Im Gegensatz zur anonymen Bestattung wird der Verstorbenen mit Namen und Lebensdaten an Ort und Stelle gedacht.
- Die Pflege der Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung. Blumenvasen oder –schalen bei den Gedenkplatten sind unerwünscht, da sie die Rasenpflege behindern.

## Denkmale und Einfassungen

Es wird angestrebt, den Friedhof als eine „grüne Lunge“ zu erhalten bzw. auszugestalten. Zu viel an Stein und Denkmal soll vermieden werden. Deshalb gibt es Grenzen hinsichtlich der Größe von Denkmälern und der Breite von Einfassungen.

Kies und Splitt und Grabplatten als Grab-Abdeckung sind nicht gestattet! Wo es früher (bis Ende 1984) erlaubt war, wird es allerdings weiter geduldet.

Bei Wahlgrabstätten ist es jedoch gestattet, kleine Platten zum Betreten der Grabfläche locker in die Erde zu legen: bei einem einstelligen Wahlgrab (260 x 125 cm) bis zu drei Platten à maximal 40 x 40 cm, bei einem Doppelgrab bis zu sechs Platten, bei einem dreistelligen Wahlgrab bis zu neun Platten usw.

Nachfolgend eine Übersicht über die Größen der Grabstätten, der Denkmale und Einfassungen:

Grabstättenarten (Abteilung in Klammern)	Empfohlene Maße (in Klammern: maximale Maße)						
	Länge	Breite	Einfassung (a)		Denkmal		Sockel (b)
Stärke			Höhe (c)	Breite	Stärke (d)	Stärke	
Reihengrabstätten (8)	190	90	6 (6)	85 (95)	60 (80)	(e) 12 (16)	16 (20)
Kindergräber (4)	100	55	6 (6)	65 (75)	45 (55)	(e) 11 (15)	16 (18)
Wahlgrabstätten (4)	260	(f) 250	6 (6)	90 (110)	(g) 105 (130)	(e) 14 (16)	16 (20)
Urnenreihengrabstätten (7)	80	50	6 (6)	65 (75)	50 (50)	(e) 11 (15)	0 (18)
Urnenwahlgrabstätten (1)	100	55	(h) 6 (6)	75 (85)	45 (55)	(e) 11 (15)	16 (18)

(a) Einfassung ca. 10 cm über normaler Geländehöhe.

(b) Anstelle oberer Einfassung; wenn möglich: keinen Sockel setzen.

(c) Höhe über normaler Geländehöhe.

(d) Findlinge max. 35 cm Stärke.

(e) Auch liegende Platte ausnahmsweise möglich, wenn mindestens 60 % Pflanzfläche bleiben.

(f) Bei Doppelstellen (bei Einzelstellen 125, bei Dreier-Stellen 375 usw.).

(g) Bei Doppelstellen (bei Einzelstellen bis max. 100, bei 3- oder mehrstelliger Grabstätte bis max. 160).

(h) Auch breiter möglich, wenn Denkmal aus Platte 100 x 55 geschnitten wird, die Einfassung ergibt.

## Was wird aus den bisherigen Grabstätten?

Die Ruhefristen können z. T. an die neuen Bedingungen angepasst werden. Bis 30.06.2002 galten bei den **Urnengrabstätten** 30 Jahre Ruhefrist, ohne Möglichkeit der Verlängerung. Diese Frist kann auf Wunsch verkürzt werden. Allerdings müssen dann nach der letzten Beisetzung in der Grabstätte mindestens 20 Jahre Ruhefrist verbleiben.

**Wahlgrabstätten** für Säрге hatten bisher ebenfalls 30 Jahre Ruhefrist. Hier kann ebenfalls auf Wunsch verkürzt werden. Nach der letzten Sarg-Bestattung müssen mindestens 25, nach der letzten Urnen-Bestattung dann mindestens 20 Jahre verbleiben.

Solche **Verkürzungen der Ruhefrist** erfolgen gebührenfrei.

**Verlängert** werden können die „alten“ Wahlgrabstätten nicht. Diesbezüglich gelten weiterhin die alten Vereinbarungen (40 bzw. 30 Jahre bzw. 25 Jahre bei Zweitbelegungen). Ausnahme: die Urnengrabstätten. Die jetzigen Urnengrabstätten wurden zu Urnenwahlgrabstätten umgewidmet.

## Weitere Hinweise

Im Pfarrbüro können Sie weitere Hinweise erhalten:

- Die **Friedhofsordnung**, z. B. mit Bestimmungen zum Verhalten auf dem Friedhof.

- Die **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**, z. B. mit dem Hinweis, dass die Bepflanzung nicht seitlich über die Grabstelle hinausgehen und höchstens 1,50 m hoch sein soll.